

An
Landesinnungen Bau
Verteiler Bauindustrie
Fachvertretungen Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht
AS Rechts- und Versicherungsfragen
AS Arbeitssicherheit
Sonderverteiler Coronavirus Q4/20

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
RR/MS

Datum
15.9.2021

RUNDSCHREIBEN Nr. 31

Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung (2. COVID-19-MV) Neuer Generalkollektivvertrag zu Corona-Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit [BGBl II 2021/394](#) wurde die 8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung verlautbart. Diese tritt am 15.9.2021 in Kraft. Grundsätzlich bleiben die in unserem [Rundschreiben Nr. 23/2021 vom 29.6.2021](#) beschriebenen baurelevanten Rahmenbedingungen bis auf Weiteres aufrecht. Zu beachten ist allerdings, dass ab sofort wieder nur eine FFP2-Maske als „Maske“ im Sinne der Verordnung gilt (§ 1 Abs 1 der 2. COVID-19-MV).

Mit 1.9.2021 ist ein neuer [Generalkollektivvertrag zu Corona-Maßnahmen](#) in Kraft getreten. Gemäß § 2 Z 3 des General-KV hat der Arbeitnehmer auf Anordnung des Arbeitgebers eine COVID-19-Schutzmaske zu tragen, sofern der Arbeitnehmer keinen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 1 Abs 2 der 2. COVID-19-MV erbringt. In diesem Zusammenhang ist der Arbeitgeber ermächtigt, die personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer inklusive der Gültigkeit und der Gültigkeitsdauer des Nachweises zu ermitteln (§ 2 Z 3 des General-KV iVm § 1 Abs 4 der 2. COVID-19-MV).

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



DI Robert Rosenberger
Referent